

Bundesministerium der Finanzen

██████████
██████████
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail an:
VIA3a@bmf.bund.de

██████████
30. Dezember 2016

**Stellungnahme zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-
Richtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neu-
organisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

GZ: VII A 3a - WK 5023/14/10004 :007

DOK: 2016/1086858

██████████
██████████
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie (nachfolgend: „Referentenentwurf“) Stellung nehmen zu dürfen. Diese nehmen wir gerne wahr.

Grundsätzlich begrüßen wir die Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG), welches mit der neuen Fassung eine nachvollziehbarere Struktur erhält und bereits dadurch zu mehr Rechtssicherheit bei den Verpflichteten führen kann. Jedoch halten wir gerade vor dem Hintergrund der Neufassung des GwG den gewählten Stellungnahmezeitraum von 15 Kalendertagen zum Jahresende als zu kurz bemessen, um in Tiefe den Referentenentwurf mit den Mitgliedsunternehmen zu besprechen.

Eingangs möchten wir Ihnen unsere besonderen Anliegen erläutern, welche konkret die Identifizierung und Identitätsprüfung von ausländischen Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten betreffen. Aufgrund der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der in unserem Verband repräsentierten inter-

Elke Willy
Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

nationalen Banken und Bankengruppen haben diese im Rahmen der Identifizierung und Identitätsprüfung oftmals Berührungspunkte zu sehr vielen Nationalitäten und Staatsbürgerschaften. Viele Staaten stellen in ihren Rechtsordnungen Anforderungen an Legitimationsdokumente, die von jenen in Deutschland abweichen. Insbesondere im Hinblick auf die für die Identitätsprüfung hinreichenden Dokumente sollte unseres Erachtens klargestellt werden, dass auch solche Identitätsnachweise die Anforderungen des § 11 GwG-E erfüllen, die nicht ausdrücklich im Herkunftsstaat als Pass- oder Ausweis bezeichnet werden. Als Beispiel sei hier der (Kfz-)Führerschein genannt, der in bestimmten Staaten mehr Angaben zu einer (natürlichen) Person enthalten kann (z. B. die Anschrift) als ein regulärer Ausweis oder Pass dieses Staates. Hieraus kann sich eine Situation ergeben, dass von einem Verpflichteten noch weitere offizielle Dokumente angefordert werden müssen, wie beispielsweise ein von der entsprechenden Behörde im Herkunftsstaat ausgestellter (Kfz-)Führerschein, da anhand eines Ausweises nicht alle der in § 10 Abs. 4 GwG-E aufgezählten Merkmale in Erfahrung zu bringen sind.

Es würde uns daher freuen, wenn dieser Umstand (also die erlaubte Nutzung weiterer Dokumentenarten) in § 11 GwG-E berücksichtigt werden und bestenfalls im Rahmen der gemäß § 11 Abs. 3 GwG-E noch zu erlassenen Rechtsverordnung ausführlicher und mit Beispielen für die Rechtsanwender dargestellt werden könnte. Dies würde insbesondere auch zu einer praktikableren Identifizierung gemäß § 154 Abgabenordnung von Verfügungsberechtigten (siehe Anpassung der AO gemäß Art. 10 Nr. 2 des Referentenentwurfs) und von wirtschaftlich Berechtigten (siehe Art. 1 Nr. 9 des Regierungsentwurfs für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG) vom 21. Dezember 2016 beitragen.

Im Geschäfts- und Firmenkundengeschäft der Banken ergeben sich ähnliche Fragestellungen zur Identifizierung und Identitätsprüfung von juristischen Personen und anderen Personenmehrheiten. Über die Richtlinie hinausgehende Anforderungen, wie z. B. die Vorlage der originalen Gründungsdokumente von juristischen Personen, sollten überdacht werden. In einer globalisierten Welt(wirtschaft) mit Deutschland als Exportland werden hier ansässige Banken regelmäßig auch grenzüberschreitend Geschäftsbeziehungen eingehen, weshalb überbordende Anforderungen sich abträglich auswirken können.

Wir haben Ihnen in der beiliegenden Anlage unsere weiteren detaillierten Anmerkungen und – aus unserer Sicht in der Sache konstruktiven – Formulierungsvorschläge zusammengefasst. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Willy

Andreas Kastl

Vorschläge des Verbandes der Auslandsbanken zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Petitum 1: § 7 Abs. 3 Nr. 3 GwG-E sollte wie folgt geändert werden:

„jederzeit ~~innerhalb von 48 Stunden~~ unverzüglich lesbar gemacht werden können.“

Begründung:

Zunächst begrüßen wir den Ansatz, Rechtssicherheit schaffen zu wollen durch eine konkretisierende Angabe, da bisher gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 GwG die Daten innerhalb einer „angemessenen Frist“ lesbar zu machen sind. Allerdings halten wir es für ausreichend, dass die Daten „unverzüglich“ lesbar gemacht werden können. Eine starre Frist von 48 Stunden würde in bestimmten Konstellationen kaum einzuhalten sein, wie beispielsweise bei Feiertagen oder Wochenenden. So wird in einem anderen Zusammenhang, nämlich bei den Bestimmungen über gemeldete Transaktionen, auch im Referentenentwurf festgehalten, dass für die Berechnung der entsprechenden Frist der Samstag nicht als Werktag gilt (§ 42 Abs. 1 S. 2 GwG-E).

Die 48-Stunden-Frist könnte jedoch als Richtwert in der Gesetzesbegründung erhalten bleiben.

Petitum 2: § 9 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E sollte wie folgt geändert werden:

„die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, ob diese für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,“

Begründung:

Bereits durch das Zahlungskontengesetz und dessen Bestimmungen im Hinblick auf „auftretende Personen“ sind in der Praxis – unserer Wahrnehmung nach – einige Unklarheiten aufgetreten, wie „auftretende Person“ zu ermitteln sind. Eine Klarstellung im Rahmen des GwG-E begrüßen wir daher grundsätzlich.

Praktische Auswirkungen können sich beispielsweise im internationalen Firmenkundengeschäft ergeben: Dort ist regelmäßig eine große Anzahl an Personen in den Prozess der Begründung einer Geschäftsbeziehung involviert. Wie weit der Kreis der für den eigentlichen Vertragspartner auftretenden Person zu ziehen ist, bereitet hier Schwierigkeiten. So stellt sich die Frage, ob es bereits ausreichend ist, dass eine Person Unterlagen (Registerauszüge oder ähnliches) vorlegt

oder gar postalisch versendet, ohne, dass diese Person im engeren Sinne für das Unternehmen auftritt.

Die Richtlinie benennt diese auftretenden Personen als „jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ (Art. 13 S. 2 Richtlinie (EU) 2015/849). Diese Konkretisierung sollte sich auch im Gesetzestext wiederfinden.

Petition 3: § 11 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E sollte um dem folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„Im Falle der Identifizierung gemäß Nummer 1 mittels eines ausländischen Ausweises, der keine Angaben zur Anschrift enthält, kann der Verpflichtete diese trotzdem verwenden und gegebenenfalls weitere Dokumente hinzuziehen.“

Begründung:

Wenngleich in der Gesetzesbegründung festgestellt wird, dass manche der in § 11 Abs. 1 GwG-E zur Überprüfung geeigneten und anerkannten Mittel zur Identitätsüberprüfung nicht alle in § 10 Abs. 4 Nr. 1 GwG genannten Angaben enthalten, so regen wir doch auch eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext an. Denn bei natürlichen Personen sollte eine Überprüfung der angegebenen Anschrift (Straße, Wohnort, Land) gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e GwG-E ebenfalls im Ausweis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E zu überprüfen sein. Denn ein Reisepass enthält regelmäßig keine Angaben zur Wohnanschrift, die jedoch gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e GwG-E zur Feststellung und Überprüfung der Angaben des Vertragspartners, des wirtschaftlich Berechtigten und gegebenenfalls der für den Vertragspartner auftretenden Personen benötigt werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 PaßG wird nur der Wohnort ausgewiesen, nicht die vollständige Anschrift. Ähnlich sind Reisepässe von anderen (Dritt-)Ländern ausgestaltet. Daraus ergibt sich für Verpflichtete die Schwierigkeit, dass bei Personen aus anderen Ländern, von denen naturgemäß kein Personalausweis, der gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAusWG auch die Anschrift enthält, gefordert werden kann, regelmäßig die Überprüfung der angegebenen Anschrift durch einen amtlichen Ausweis, der die Anforderungen der Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt, nicht möglich ist. Gerade mit Blick auf § 52 Abs. 1 Nr. 35 GwG-E wäre eine Klarstellung zu begrüßen.

Es würde uns daher freuen, wenn dieser Umstand (also die erlaubte Nutzung weiterer Dokumentenarten) zumindest im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 11 GwG-E berücksichtigt werden könnte und bestenfalls im Rahmen der gemäß § 11 Abs. 3 GwG-E noch zu erlassenen Rechtsverordnung ausführlicher und mit Beispielen für die Rechtsanwender dargestellt werden könnte.

Petition 4: § 11 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E sollte folgendermaßen angepasst werden:

„der Originale oder Kopien von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder“

Begründung:

Für die Identitätsüberprüfung in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E bei juristischen Personen sollen Originale von Gründungsdokumenten oder Originale von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten heranzuziehen sein. In der Praxis hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass besonders Originale von Gründungsdokumenten – insbesondere von ausländischen Gesellschaften – schwerlich zu erhalten sind.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2015/849 verlangt zur Überprüfung Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Originale werden nicht verlangt. Insoweit kann auch eine Kopie von Gründungsdokumenten diese Anforderung erfüllen. Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes ist es angemessen – gerade im internationalen Kontext – digitalisierte oder beglaubigte Dokumente als ausreichend anzusehen. Auch bisher fordert § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG keine Originale.